

FORMBLATT FÜR DIE DATENKOMMUNIKATION MIT EINEM SMART-METER-GATEWAY ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN GEMÄß § 54 MESSSTELLEN BETRIEBSGESETZ (MSBG)

Präambel

(1) ¹Das folgende Formblatt dient der Verpflichtung aus § 54 MsbG. ²Hier- nach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommu- nikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommuni- kation aufgelistet wird. ³Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnut- zer/-nehmer bzw. Lieferant, die durch die Bundesnetzagentur im Verfah- ren BK6-24-125 festgelegt wurden.

(2) ¹Bei dem vorliegenden Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit intelligenten Mess- systemen ausgestattet sind. ²Dieses Formblatt bezieht sich auf die vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Standardleistungen. ³Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung. (3) ¹Lieferanten und Kunden können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom Messstellenbe- treiber zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger verein- baren. ²Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters (ESA) sind solche Vereinbarungen möglich.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Rollenbeschreibungen

(1) Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für die Beteiligten verwendet:

Abkürzung	Beteiligter
NB	Netzbetreiber
LF	Lieferant
ÜBN	Übertragungsnetzbetreiber
MSB	Messstellenbetrieb

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind für die Begriffsbestimmun- gen § 2 MsbG in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 3 Energiewirt- schaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. (3) Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM) der Bundesnetzagentur (Az. BK6- 09-034) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Messwerterhebung

(1) Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wand- lerkfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

(2) ¹Darüber kann der Messstellenbetreiber sog. Netzzustandsdaten er- heben. ²Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. ³Der Messstellenbetreiber darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in be- gründeten Fällen erheben. ⁴Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsda- ten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfä- higen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden

- an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzan- schlüssen nach § 14 a EnWG oder
- an Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen; im Übrigen an Zähl- punkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowatt- stunden.

(3) In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsda- ten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten dar- stellen.

§ 3 Weitere Datenkommunikation

¹Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie ins- besondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netz- zustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom Mess- stellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsys- temen ausgestatteten Netzanschlüssen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellen- vertrages nicht identisch sind.

§ 4 Darstellung der zu übermittelnden Werte

(1) Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in der nachfol- genden Tabelle.

(2) Im Rahmen der tabellarischen Darstellung der zu übermittelnden Wer- te sind die dort verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Einspeise- und Entnahmestelle (Marktllokation)
- Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggfs. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrich- tungen (Messlokation)
- Netzanschluss (Netzlokation)

(3) Netzzustandsdaten werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufge- führt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertra- gen werden.

Nr.	Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
					NB	LF	ÜBN	MSB
1	Turnusmäßige regelmäßige Ablesung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	x	–
			Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	x	x	–	–
		Netzlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	–	–
		Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	x	x	–	x
			Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	x	x	–	x
2	Lieferbeginn Neuanlage Beginn der Ersatz- Grundversorgung Herstellung einer 100 % LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	x	x	–	x
3	Lieferende Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	x	x	–	–
		Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	x	x	–	x
4	Zwischenablesung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	x	x	–	–
		Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	x	x	–	x
5	Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	x	x	–	–
		Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	x	x	–	x

Darstellung der zu übermittelnden Werte